



Regierungsrat

Luzern, 28. März 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 1033

Nummer: P 1033
Eröffnet: 28.11.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.03.2023 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 338

Postulat Engler Pia und Mit. über die Förderung der Weiterbildung von postgraduierten Psychologinnen und Psychologen

Einleitende Bemerkungen

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können seit 1. Juli 2022 selbständig zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein. Zuvor konnten sie dies nur als Angestellte eines Arztes oder einer Ärztin (delegierte Psychotherapie). Dadurch sollen Menschen mit psychischen Problemen einfacher und schneller Zugang zur Psychotherapie erhalten. Voraussetzung ist eine ärztliche Anordnung und eine entsprechende fachliche Qualifikation der Psychologiefachperson. Für den Vollzug hat der Bundesrat die fachlichen Anforderungen an die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832-102) geregelt, das Eidgenössische Department des Innern hat die Voraussetzungen zur Kostenübernahme in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) definiert.

Bisher benötigten psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwei Jahre praktische Tätigkeit, damit sie als Angestellte eines Arztes oder einer Ärztin delegiert Leistungen zulasten der OKP erbringen durften. Für die selbständige Abrechnung im neuen Anordnungsmodell ist nun ein zusätzliches Jahr klinische Erfahrung notwendig. Von diesen insgesamt drei Jahren müssen mindestens 12 Monate in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen erfolgen, die ein breites Störungsspektrum der behandelten Patienten und Patientinnen bieten und eine gewisse Mindestgrösse hinsichtlich Anzahl Patientinnen und Patienten haben (Art. 50c KVV).

Zum Postulat

Aufgrund der neuen fachlichen Anforderungen für eine Tätigkeit zulasten der OKP ist eine Weiterbildung von psychologischen Psychotherapeuten in Praxen von niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiatern oder psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht möglich. Wie oben dargelegt, muss mindestens ein Jahr in einer ambulanten oder stationären Weiterbildungsstätte mit Anerkennung des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF erfolgen. Die Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten ist unter www.siwf-register.ch öffentlich einsehbar. Im Kanton Luzern erfüllt einzig die Luzerner Psychiatrie (Iups) diese Voraussetzung.

Die Vereinigung der Psychiaterinnen und Psychiatern des Kantons Luzern (VPLU) erachtet die neuen fachlichen Vorgaben des Krankenversicherungsrechts aufgrund der veränderten

Anforderungen an die selbständige Tätigkeit der psychologischen Psychotherapiefachpersonen als absolutes Mindestmass an klinischer Weiterbildung. Diese Weiterbildung beinhaltet die Tätigkeit innerhalb eines multiprofessionellen Teams. Einen solchen Kontext können weder eine psychiatrische noch eine psychotherapeutische Praxis im notwendigen Umfang bieten. Niedergelassene psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten behandeln im Rahmen der OKP immer öfters Patientinnen und Patienten aus einem sozialpsychiatrischen Kontext. Sie werden auch zunehmend mit schwereren psychischen Krankheitsbildern konfrontiert. Ausserdem werden an sie erhöhte Anforderungen an ihre Berichterstattung gestellt, sowohl im krankenversicherungs- als auch im Übrigen sozialversicherungsrechtlichen Kontext (insb. IVG, UVG).

Gleich wie in den übrigen Kantonen sind Psychologinnen und Psychologen bzw. psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch im Kanton Luzern eine sehr wichtige Berufsgruppe. Durch die Engpässe im Bereich der Ärzteschaft haben sie sowohl in Praxen als insbesondere auch in der lups stetig mehr Aufgaben übernommen, die bisher durch Assistenzärztinnen und -ärzte geleistet wurden. Aus diesem Grund hat die lups bereits in der Vergangenheit in beträchtlichem Mass vermehrt Psychologinnen und Psychologen angestellt und diese auch bei der Weiterbildung zum Weiterbildungstitel Psychotherapie finanziell unterstützt, indem sie als Arbeitgeberin einen Teil der Weiterbildungskosten übernimmt.

Weiter hat die lups in der jüngsten Vergangenheit auch im Kaderbereich Führungsfunktionen anstelle mit Oberärztinnen und Oberärzten mit Leitenden Psychologinnen und Leitenden Psychologen besetzt, die über den Weiterbildungstitel in Psychotherapie verfügen. In der Zwischenzeit sind in der lups rund 30 solcher Personen in leitender Funktion tätig.

Von den im Rahmen der Psychiatrieplanung bewilligten Stellen (gesamthaft 49, davon 15 Stellen bereits besetzt) werden in der lups weitere Psychologenstellen geschaffen, um der dringlichen Nachfrage gerecht zu werden. Gesucht werden sowohl Personen, welche die Weiterbildung in Psychotherapie bereits abgeschlossen haben, als auch Personen, welche noch in Weiterbildung sind. Dies wird weitere Weiterbildungskosten auslösen.

Per Stichtag 31. Dezember 2022 beschäftigte die Luzerner Psychiatrie 198 Psychologinnen und Psychologen (149.85 VZÄ). Davon befanden sich 73 in Weiterbildung zum eidgenössischen Weiterbildungstitel Psychotherapie¹. Dieser ist Voraussetzung für die Berufsausübungsbewilligung und damit auch für die Abrechnungsberechtigung zulasten der Grundversicherung.

Neben der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten entschädigt der Kanton heute die lups über gemeinwirtschaftliche Leistungen auch für die Weiterbildung von Psychologinnen und Psychologen zum eidgenössischen Weiterbildungstitel Psychotherapie. Dies gilt jedoch nur dann, wenn diese Weiterbildung an einer Universität absolviert wird, nicht jedoch in Bildungseinrichtungen auf Stufe Hochschule bzw. Fachhochschule, wo die allermeisten anerkannten Weiterbildungen in Psychotherapie angesiedelt sind.

Die heutige Finanzierungspraxis soll zusammen mit der lups überprüft werden. Insbesondere soll die Finanzierungspraxis dahingehend geprüft werden, dass der eidgenössische Weiterbildungstitel Psychotherapie an Hochschulen bzw. Fachhochschulen, der Weiterbildung an Universitäten gleichgestellt werden kann.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat als teilweise erheblich zu erklären.

¹ Die Liste der akkreditierten Weiterbildungen, die allesamt zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie führen, lautet wie folgt: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-vonweiterbildungsgaengen-im-bereich-psychologieberufe/liste-akkredit-weiterbildung.html>